

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen: Angesichts der gegenwärtig bestehenden, sich seit ca. Mitte Mai d.J. deutlich gebesserten Situation um Corona wird der kirchengemeindliche Teillockdown verantwortungsvoll weiter gelockert.

Auf Basis des Presbyteriumsbeschlusses 143/2021 beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau das folgende

# **SCHUTZKONZEPT**

## **Grundlegend:**

Gemäß der grundlegenden Zielsetzung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 24.06.2021, gültig seit dem 29.06.2021, soll auch in unserer Ev. Kirchengemeinde Gronau das Gemeindeleben in seiner „analogen Präsenzform“ geöffnet bleiben – in begrenzter Weise, um „einerseits eine schrittweise größtmögliche Normalisierung [ ... zu] ermöglichen und andererseits dabei einen Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig [zu] vermeiden“ (Zitat aus der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW).

Entsprechend orientiert sich dieses kirchengemeindliche Corona-Schutzkonzept sowohl an Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 24.06.2021 als auch an den landeskirchlichen Corona-Empfehlungen vom 21.06.2021. Dabei wird das Ausmaß eines gegenwärtig sinnvollen Teil-Lockdowns in der Ev. Kirchengemeinde Gronau an der Staffelung nach Inzidenzwerten berücksichtigt:

- a) Inzidenzwert über 100,
- b) Inzidenzwert über 50 bis 100,
- c) Inzidenzwert über 35 bis 50,
- d) Inzidenzwert unter 35.

## **Genuin gottesdienstliche Corona-Schutzbestimmungen:**

Kirchengemeindliche Gottesdienste werden an folgenden regulären Gottesdienststätten gefeiert: Ev. Stadtkirche Gronau, Ev. Kirche Epe, Auferstehungskapelle auf dem Ev. Waldfriedhof. Zusätzlich auch in Altenheimen, wobei dann das jeweils Corona-Schutzkonzept des Altenheims gilt, ersatzweise dieses. - Gottesdienste im (zu kleinen) Paul-Gerhardt-Heim entfallen weiterhin bis auf Weiteres. Ausnahmsweise sind Open-Air-Gottesdienste am Paul-Gerhardt-Heim möglich, bei denen

- unter Wahrung eines Abstands von 2,0 m bis zu 120 Personen zugelassen werden können;
- die Maskenpflicht entfallen kann, soweit der Inzidenzwert im Kreis Borken unter 35 liegt und die Sitz- bzw. Stehplätze fest beibehalten werden; dann ist auch Gemeindegesang möglich.

Alle für die Allgemeinheit offenen Gottesdienste an Sonntagen und christlichen Feiertagen können mit **Heiligem Abendmahl** gefeiert werden, aber weiterhin **ohne Taufen** (Ausnahme: Separate Taufgottesdienste). Sie finden **ausschließlich unter den hier genannten gottesdienstlichen Corona-Schutzbedingungen** statt.

Für die Feier des Heiligen Abendmahls gelten folgende zusätzliche Corona-Schutzbestimmungen:

- Kommunikat\*Innen verbleiben an ihrem Sitzplatz und bekommen dort das Hl. Abendmahl gereicht ("nur" Oblate); bei festen Sitzbänken mögen sie möglichst am Rand der Sitzbänke sitzen.
- Kontaktlos/-arm: Mit Hilfe einer "Abendmahlszange".
- Verzicht auf den Kelch, aber in der Abendmahlsliturgie symbolisch präsent und einbezogen.
- Zeitfaktor für Abendmahlsgottesdienste: Max. 60 Min.
- Das Hl. Abendmahl soll IM Gottesdienst verbleiben, nicht im Anschluss daran gefeiert werden.
- Strengste Hygiene vor, beim und nach dem Hl. Abendmahl sind unbedingt beachten.
- Das Hl. Abendmahl wird in der Ev. Stadtkirche und in der Ev. Kirche Epe angeboten werden, und zwar an Sonntagen gem. Usus.
- Voraussetzung: Inzidenzwert unter 35.

Das **Gemeindesingen** wird ermöglicht – unter den Parametern: FFP2-Masken und 2,0 m Abstand. Chorgesang, Posaunenchöre, Flötenkreise, Bands etc. sind zurzeit noch nicht zugelassen. Zum Einsatz dürfen lediglich Solo-Instrumente wie Orgel, Flügel/Klavier, Violine und Trompete sowie der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung kommen.

Das Kirchcafé vor bzw. nach den Gottesdiensten fällt weiterhin bis auf Weiteres aus. Auch andere Zusammenkünfte im Namen der Ev. Kirchengemeinde Gronau entfallen im Umfeld der Gottesdienste.

Im Besonderen gilt für nachstehende Gottesdienste und Andachten:

- a) **Trauer-gottesdienste** finden bevorzugt in Trauerhallen von Friedhofsträgern, nur in absoluten Ausnahmefällen in Kirchen, gar nicht bei Bestattungsunternehmen statt. Für sie und für die **Bestattungen/Beisetzungen** auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Gronau gilt weiterhin die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden auf ca. 20 Personen, im Grundsatz gilt: *Ausschließlich im engsten Familienkreis*. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen dem Abschied-Nehmen innerhalb und dem Abschied-Nehmen außerhalb geschlossener Räume.
- b) **Taufgottesdienste** können im Familienkreis sonntags vormittags in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe gefeiert werden. Als zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen kommen hinzu:
  - In der Stadtkirche Gronau sind aufgrund der Raumgröße bis zu 3 Tauffamilien, in der Ev. Kirche Epe „nur“ eine einzige Tauffamilie zugelassen. - Getrenntes Sitzen der Hausstände mit Abstand von 1,50 m zur nächsten Person bzw. Sitzgruppe. - Es soll bedacht werden, ob der jeweilige Taufgottesdienst ggf. draußen stattfinden kann, vornehmlich an der Kirche auf Kirchengrund.
  - Im Ganzen gilt die zulässige Personenzahl gemäß der o.g. Begrenzung der an Gottesdiensten in der Ev. Stadtkirche Gronau bzw. in der Ev. Kirche Epe, sofern der Inzidenzwert im Kreis Borken (NRW) unter 35 liegt. Ist dieser zwischen 35 und 50, dann

reduziert sich die Anzahl der Teilnehmenden um 50 %; liegt der Inzidenzwert zwischen 50 und 100, dann reduziert sich die Anzahl der Teilnehmenden auf max. 15 Personen, d.h. dann im Wesentlichen: Täufling, dessen Geschwister und Eltern, dessen Groß- und Urgroßeltern, dessen Patinnen bzw. Paten. Ab einem Inzidenzwert von 100 müssen Taufen entfallen.

- Weil Taufen auf Distanz nicht möglich sind, sollen die Tauffamilien das zertifizierte Testergebnis eines kürzlich vorgenommenen Corona-Schnelltests vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Vollständig Geimpfte und von Corona Genesene sind davon ausgenommen, sofern sie ihren vollständigen Impfschutz bzw. ihre Genesung samt Gültigkeitsdauer schriftlich nachweisen.
- Tauftag: Sonntag; Uhrzeit: 9.30 Uhr bzw. 11.00 Uhr; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau bzw. Ev. Kirche Epe.

c) **Kirchliche Trauungen und Traujubiläen** können in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe unter Corona-Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Als zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen kommen hinzu:

- Im Ganzen gilt die zulässige Personenzahl gemäß der o.g. Begrenzung der an Gottesdiensten in der Ev. Stadtkirche Gronau bzw. in der Ev. Kirche Epe, sofern der Inzidenzwert im Kreis Borken (NRW) unter 35 liegt. Ist dieser zwischen 35 und 50, dann kann reduziert sich die Anzahl der Teilnehmenden um 50 %; liegt der Inzidenzwert zwischen 50 und 100, dann reduziert sich die Anzahl der Teilnehmenden auf max. 15 Personen, ergo vornehmlich: Engster Familienkreis des Braut-bzw. Ehepaares plus Trauzeuginnen bzw. -zeugen. Ab einem Inzidenzwert von 100 müssen Trauungen und Trau- bzw. Ehejubiläen entfallen.
- Die Traufamilien sollen das zertifizierte Testergebnis eines kürzlich vorgenommenen Corona-Schnelltests vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Vollständig Geimpfte und von Corona Genesene sind davon ausgenommen, sofern sie ihren vollständigen Impfschutz bzw. ihre Genesung samt Gültigkeitsdauer schriftlich nachweisen.
- Getrenntes Sitzen der Hausstände mit Abstand von 1,50 m zur nächsten Person bzw. Sitzgruppe.
- Termine: Werktags; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau und Ev. Kirche Epe.

## **Gottesdienstliche und Gemeindegruppen bezogene Corona-Schutzbestimmungen:**

### **Teilnahmebedingungen:**

- Mit Sars-CoV-2 Infizierte, an Sars-CoV-2 Erkrankte und noch nicht Geheilte können gemäß behördlicher Vorgabe nicht an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen unserer Gemeinde teilnehmen.
- Menschen, die einschlägige Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung haben, und besonders gefährdete Personen werden ausdrücklich gebeten, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst und an allen anderen Gemeindeveranstaltungen zu verzichten, um andere wie auch sich selbst nicht zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

### **Teilnehmenden-Obergrenze:**

Die Zahl der Plätze zur Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt:

In der **Ev. Stadtkirche Gronau** (ca. 528 qm, ca. 450 Sitzplätze im "Mittelschiff") wird die Teilnehmendenzahl für Gottesdienste, Andachten, Konzerte und andere Veranstaltungen im Regelfall auf ca. **70 Personen** begrenzt. Eine Nutzung der Seitenemporen entfällt.

In der **Ev. Kirche Epe** (ca. 116 qm, ca. 95 Sitzplätze, bei geöffneter Trennwand ca. 230 qm) wird die Teilnehmendenzahl für Gottesdienste, Andachten, Konzerte und andere Veranstaltungen in der Kirche bei geöffneter Trennwand und somit entsprechend vergrößertem Gottesdienstraum auf ca. **35 Personen** begrenzt.

Die "**Geöffnete Kirche**" wird wie folgt angeboten: In der Ev. Stadtkirche Gronau zurzeit mittwochs von 17.00 bis 18.30 Uhr. Aufgrund dessen, dass sich Menschen frei im Kirchraum bewegen, sind „nur“ **ca. 20 Teilnehmende** gleichzeitig erlaubt.

Im **Walter-Thiemann-Haus** werden vornehmlich die Säle genutzt. Die beiden Säle im EG und im 1.OG haben eine Obergrenze von **ca. 17 Teilnehmenden**.

Im **Paul-Gerhardt-Heim** kann allein der für Gruppentreffen umgestaltete Gottesdienstraum mit bis zu **ca. 12 Teilnehmenden** genutzt werden, und zwar ausschließlich für kirchengemeindliche Gruppen, die an diesem Ort seit Jahren ihre Heimat haben, ergo im Wesentlichen: Stick-, Strick-, Frauenabendkreis und Senioren-Spieletreff. Als Ausnahme kommt der größere Raum im Dachgeschoss hinzu, der ausschließlich seitens der CVJM-Musikgruppe „Wegweiser“ genutzt werden kann.

### **Teilnahmeliste:**

Am Eingang zu den Kirchen werden **Teilnahmelisten** geführt, in die sich alle an Gottesdiensten, Andachten, Konzerten und sonstigen Gemeindeveranstaltungen Teilnehmenden eintragen lassen müssen. Solche Teilnahmelisten werden dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden unter Wahrung des Datenschutzes gemäß gesetzlichen Vorgaben mindestens 4 Wochen lang aufbewahrt.

Eine **Voranmeldung** zur Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen, die allgemein geöffnet und zugänglich sind, erfolgt ausschließlich dann, wenn die Höchstgrenze der Anzahl an Teilnehmenden erreicht werden könnte. Bei den sonntäglichen, allgemein offenen Gottesdiensten besteht dazu aufgrund der Größe der Ev. Stadtkirche Gronau und der Ev. Kirche Epe erfahrungsgemäß keine Notwendigkeit.

Bei familienbezogenen Gottesdiensten wie Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und Trauergottesdiensten sowie bei anderen Zielgruppengottesdiensten wie z.B. Schulgottesdiensten oder Seniorengottesdiensten wird eine Anmeldung durch Abgabe einer vorher auszufüllenden Teilnehmenden-Liste vollzogen. Dies liegt bei Trauergottesdiensten in der Regel in der Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens.

### **Hygiene:**

Die **allgemeinen Hygieneregeln** sind strikt einzuhalten.

Im Eingangsbereich desinfizieren sich alle Eintretenden einschließlich Mitarbeiter/-innen ihre Hände. Dafür werden **Desinfektionsmittel** bereitgestellt.

Das Tragen von **Mund-Nase-Masken** ist für alle Teilnehmenden verpflichtend gesetzt. Diese Verpflichtung zum adäquaten Mund- und Nasenschutz (FFP2-Maske, im Ausnahmefall auch eine Maske medizinischen Standards) gilt auch an den Sitzplätzen. - Eine Ausnahme bilden die am Gottesdienst bzw. in Gemeindeveranstaltungen Sprechenden während des Sprechens. - Die Ev. Kirchengemeinde Gronau hält solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher/-innen und Teilnehmer/-innen an Gemeindeveranstaltungen (begrenzt) bereit, die ohne Maske kommen.

Visiere als Ersatz für einen Mund- und Nasenschutz sind nicht möglich. Ebenso erfolgt keine Anerkennung einer (ärztlich attestierten) Befreiung von einem Mund- und Nasenschutz.

Die **Toiletten** bleiben zugänglich, werden nach jeder Veranstaltung im Bedarfsfall gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten in den Gemeindehäusern werden bei täglicher Nutzung täglich gereinigt und desinfiziert, bei gelegentlicher Nutzung entsprechend nach Bedarf.

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine gründliche **Lüftung** der benutzten Räume, möglichst auch zwischendurch, v.a. bei längeren Veranstaltungen.

### **Abstandswahrung:**

Es gilt das **Abstandsgebot**. Körperkontakt und physische Nähe bleiben auf kirchengemeindlichen Grundstücken und in kirchengemeindlichen Gebäuden untersagt. Ein Mindestabstand von 1,50 m zum (Sitz-) Nachbarn bzw. zur nächsten Personengruppe aus einem einzigen Haushalt ist konsequent einzuhalten.

Das Betreten und das Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es gilt eine räumliche oder zeitliche Einbahnstraßenregelung:

In der **Ev. Stadtkirche Gronau** erfolgt der Zugang durch Hauptportal am Kirchturm und durch den Eingang für Menschen mit Behinderung(en) an der Südseite der Kirche, als Ausgang steht zusätzlich der Seitenausgang an der Nordseite der Kirche zur Verfügung. Sitzplätze werden durch Sitzkissen und/oder Kerzen in den Sitzbänken „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinander sitzen.

In der **Ev. Kirche Epe** erfolgt der Zugang zum Gebäude nur durch den Haupteingang an der südlichen Gebäudeseite, im Ausnahmefall für Menschen mit Behinderungen auch durch den Eingang an der westlichen Seite des Gebäudes. Als Ausgang wird zusätzlich der an der westlichen Gebäudeseite genutzt. Sitzplätze werden durch das gezielte Aufstellen von Stühlen gekennzeichnet.

Im **Walter-Thiemann-Haus** erfolgt der Zugang zum Gebäude nur durch den Haupteingang, der *zeitversetzt* auch als Ausgang genutzt wird; Ausnahme: Die Sprechstunde „Menschen in Not“, die durch den Zugang über das UG erreicht wird. - Im **Paul-Gerhardt-Heim** erfolgt für die wenigen Gruppen mit kleiner Teilnehmezahl der Zugang zum Gebäude nur über den üblicherweise genutzten Nebeneingang (Süd-/Parkplatzseite des Gebäudes), der *zeitversetzt* auch als Ausgang genutzt wird. Die Gruppenleitung achtet ausdrücklich darauf, dass Sitzabstände von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden betr. Notwendigkeit, Anwendung und Einhaltung der Hygienevorschriften und sonstiger Schutzmaßnahmen durch die jeweilige Gruppenleitung unterwiesen.

Die Anzahl der gekennzeichneten Sitzplätze bzw. der aufgestellten Stühle überschreitet in allen Gebäuden nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Gronau sind für Gemeindeveranstaltungen, konkret ausschließlich für kleinere Gruppen, seit dem 14.06.2021 begrenzt geöffnet. Eingeschränkt gilt dies für das kleinere Paul-Gerhardt-Heim (s.o.).

Für alle **Veranstaltungen** in den Gemeinderäumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau gelten zugleich folgende zusätzliche Parameter:

- a) An einem größeren Tisch dürfen nur 2 Personen - unter Wahrung des Abstandsgebots - versetzt sitzen. An kleineren Tischen darf jeweils nur eine einzige Person sitzen. Jeweils mit Mund- und Nasenschutz (FFP2-Maske oder OP-Maske medizinischen Standards), die allein beim längeren Sprechen und bei der Verköstigung von Speisen und Getränken abgesetzt werden darf.
- b) Ausschließlich die größeren Säle bzw. Räume dürfen genutzt werden. Sie werden im Walter-Thiemann-Haus auf etwa **17 Teilnehmer/-innen** und in der Ev. Kirche Epe auf etwa **30 Teilnehmer/-innen** begrenzt, im Paul-Gerhardt-Heim auf etwa **12 Teilnehmer/-innen**.
- c) Die Begrenzung der Gruppengröße in der Konfirmandenarbeit wird wie folgt festgesetzt: In der KA3 (Kinder im Alter von ca. 9 Jahren) und in der KA8 (Jugendliche im Alter von ca. 13 Jahren) beläuft sich die Teilnehmezahl auf max. **17** Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- d) Für die **Verköstigung von Speisen und Getränken**, in einigen Gruppentreffen in der Regel üblich, wird auf strengste Hygiene geachtet: Nichts wird von Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zubereitet. Alles wird von langjährig erfahrenen und unterwiesenen Mithelfenden zubereitet serviert oder von außen (Catering) zubereitet zugekauft sein. Die Ausgabe der Speisen wird streng hygienisch vorgenommen werden, ihre Bereitstellung erfolgt mit Hilfe von großen Spuckschutzwänden. Zu den Küchen in den Gemeindehäusern gibt es keinen freien Zutritt.

## **Besprechungen und Gremien, Hausbesuche und größere bzw. große Gemeindeveranstaltungen:**

1. Alle **Besprechungen** (außer Seelsorgegespräche) und **Gremiumssitzungen** können in analoger Präsenzform - bei ausreichender Durchlüftung des Sitzungsraums ohne Maskenpflicht am Sitzplatz - stattfinden – unter Einhaltung der landeskirchlichen Empfehlungen: Abstandsgebot von 1,50 m, Gewährleistung der besonderen Rückverfolgung, Vorliegen eines negativen Testergebnisses aller Teilnehmenden. Die Begrenzung der Raum bezogenen Obergrenzen an teilnehmenden Personen ist zu beachten. - Nach Möglichkeit sollen sicherheitshalber weiterhin alle Besprechungen und Gremiumssitzungen in digitaler Form (online) bzw. telefonisch stattfinden
2. **Hausbesuche** können im Ermessen des Besuchenden stattfinden, sofern die gesetzten Corona-Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Vor allem Abstandswahrung, Mund- und Nasenschutz im Bedarfsfall sowie die allgemeine und betr. Corona besondere Hygiene sind dabei konsequent zu beachten. Regelmäßige Geburtstagsbesuche in hoher Anzahl, z.T. mit Unterstützung eines Besuchsdienstes, entfallen weiterhin als Standardangebot bis auf Weiteres.

3. Alle **größeren und großen Gemeindeveranstaltungen** vis à vis entfallen weiterhin bis auf Weiteres.

## **Gastveranstaltungen:**

**Gastveranstaltungen** können zurzeit leider nicht in Räumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau ermöglicht werden!

Besondere Ausnahme wie bisher: Die **Sprechstunde von "Menschen in Not" e.V.**, mittwochs stattfindend, kann aus sozial-diakonischen Gründen weiterhin geeignete Räume im UG des Walter-Thiemann-Hauses nutzen. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Sprechstunde, vorgelegt worden. Der Verein "Menschen in Not" e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie der uneingeschränkten Beachtung einerseits der Corona-Schutzverordnung NRW und darüber hinaus andererseits dieser kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts.

Zusätzliche besondere Ausnahme: Die **Gruppe des Trauercafés "Haltende Hände"** (Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V.) erhält als nicht kirchengemeindliche Gruppe aus seelsorglichen Gründen eine Ausnahmegenehmigung zur partiellen Raumnutzung unter Beachtung der hier gesetzten Parameter. - Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept vorgelegt worden. Die Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie der uneingeschränkten Beachtung einerseits der Corona-Schutzverordnung NRW und darüber hinaus andererseits dieser kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts.

Weitere Ausnahmen: Der **Mitarbeiterkreis des CVJM Gronau e.V. (MAK)**, 14-tägige Treffen mittwochs abends, und der **Helferkreis des CVJM Gronau e.V.**, 14-tägige Treffen dienstags abends, können ihre Treffen zu den Schutzbestimmungen dieses Schutzkonzepts unter Aufsicht der Leitung Patricia Ott ihre Gruppentreffen in einem geeigneten größeren Raum eines unserer Gemeindehäuser abhalten. Soweit möglich, wird dies auch **Selbsthilfegruppen** ermöglicht.

## **Zusätzliche Corona-Schutzbestimmungen betreffs kirchenmusikalischer Proben:**

Die Proben kirchenmusikalischer Gemeindegruppen werden zurzeit wie folgt ermöglicht und setzen voraus, dass sie durch die jeweils aktuelle Corona-Schutzverordnung NRWs und innerkirchliche Empfehlungen abgedeckt sind.

Der **Ev. Posaunenchor 1886** kann freitags abends Proben in der Ev. Kirche Epe mit bis zu 20 Personen abhalten.

Der **Ev. Posaunenchor Erlöserkirche e.V.** kann Proben im ehemaligen Gemeindezentrum Mitte, Konrad-Adenauer-Str. 49, "Großer Saal" im EG, durchführen. - Als besonderen Schutz, so die weitgehende Selbstverpflichtung des Chores, kann an den Proben nur mit Anmeldung via der LucaApp teilgenommen werden; es muss - außer von Genesenen und vollständig Geimpften - ein tagesaktueller Negativtest vorgelegt werden.

Die **Soulful Swinging Singers** können mittwochs abends Proben in der Ev. Kirche Epe mit bis zu 20 Personen abhalten.

Der "**Chorus Cantabile**" kann donnerstags abends Proben in der Ev. Stadtkirche Gronau mit ca. 12, in seltenen Ausnahmefällen mit bis zu max. 16 Personen abhalten.

Der **Ev. Kirchenchor** kann unter der Leitung von Kantor Dr. Tamás Szöcs dienstags abends Proben in der Ev. Stadtkirche Gronau mit bis zu 16 Personen abhalten.

Die **CVJM-Band "Wegweiser"** kann unter der Leitung von Edmund Grundmann Proben im 1. OG des Paul-Gerhardt-Heims abhalten.

Dabei sind die behördlichen und zudem die kirchengemeindlichen Vorgaben strikt einzuhalten, und zwar zum Üblichen (s.o.) zusätzlich in besonderer Weise

- ein Mindestabstand zwischen den Singenden von derzeit mindestens 2 m,
- ein Durchlüften der Räume vor und nach den Proben von mindestens 15 Min. Dauer, ebenso ein Durchlüften während der Proben nach Bedarf.

Die Leitung der jeweiligen Probe steht in der uneingeschränkten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

### **Angestellte Mitarbeiter/-innen:**

Diensthabende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Auch hier gelten uneingeschränkt: Abstandsgebot, Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz bei Unterschreitung des Abstands und bei Kontakt mit hinzukommenden Personen sowie Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Hygiene. Weiterhin gilt als sinnvollste Maßgabe die **verantwortungsvolle Vorsicht** und **die Wahrnehmung der Möglichkeiten von Schnell- und Selbsttests**, die z.B. gemäß (Corona-)Arbeitsschutzverordnung ermöglicht werden.

Besteht bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verdacht auf CORONA, z.B. durch die bekannten Symptome von COVID-19 (besonders: Fieber, Husten und Atembeschwerden/-not) oder durch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person, dann sind diese dazu aufgefordert, auch uns das offiziell zu melden, damit vorsorglich alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden können. Um dann eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, wird geprüft werden, ob/wie die bzw. der Mitarbeiter/-in im Sinne eines kontaktfreien Arbeitens eingesetzt werden kann oder ob bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus ggf. eine Freistellung zu gewähren ist. Selbstredend ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit o.g. Symptomen bzw. mit direktem Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Menschen der Zugang zum Arbeitsplatz bis zur Klärung untersagt!

Das **Gemeindebüro und die Friedhofsverwaltung** öffnen ALLGEMEIN wieder zu den eigentlichen Öffnungszeiten: Montags und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr. Darüber hinaus besteht für dringende Angelegenheiten die Möglichkeit auf Einlass nach vorheriger konkreter Terminabsprache.

Bis zu 2 Besucher/-innen des Gemeindebüros und der Friedhofsverwaltung können im Vorraum des Gemeindebüros warten. Dafür stehen zwei Stühle mit großem Abstand bereit; etwaige weitere Personen warten vor der Haustür des Walter-Thiemann-Hauses. Kontrollierter Zugang erfolgt über die Nutzung der Schelle an der Haustür, die nicht generell geöffnet bleibt. Im Ganzen dürfen sich im Gemeindebüro samt Friedhofsverwaltung bis zu 4 Personen zzgl. der Verwaltungsmitarbeiterinnen zeitgleich aufhalten. Alle müssen einen adäquaten Mund- und Nasenschutz tragen (FFP2-Maske oder medizinische Maske), vor Zutritt sich die Hände ausreichend desinfizieren, den gebotenen Mindestabstand von 1,50 m und alle anderen Schutzvorgaben einhalten.



### **Gewährleistung der Einhaltung:**

Die Einhaltung dieses Schutzkonzepts wird durch die Diensthabenden Personen gewährleistet. Bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen sind das die Pfarrer/-innen, der Kantor, die Kirchenmusikerin, die ehrenamtlichen Küster/-innen und anwesenden Presbyter/-innen, im Bereich der Arbeitsplätze sind es die jeweiligen Mitarbeiter/-innen selbst, betr. der eigenständigen Vereine sind es diese selbst, d.h. deren Vorstand bzw. Gruppenleitungen.

Bei Nichtbeachtung der von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau erlassenen Vorschriften durch Veranstaltungsteilnehmer/-innen sind die für die Einhaltung des Schutzkonzepts bestimmten Personen befugt und ausdrücklich dazu angehalten, zum Schutz der anderen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Verfahren und Inkraftsetzung:**

**Beginn:** Das vorliegende Schutzkonzept gilt frühestens ab 05.07.2021.

**Presbyteriumsbeschluss:** Es wurde vom Presbyterium am 01.07.2021 ausführlich beraten und beschlossen.

**Genehmigung:** Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn der ersten geplanten Veranstaltung des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

**Veröffentlichung:** Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den örtlichen Behörden zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet.